

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 3. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0006-IM/a/2017

-  
Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zur Bürgerinitiative Nr. 107 betreffend "Freier Universitätszugang für österreichische Studenten!" darf seitens meines Ressorts im Rahmen seiner Zuständigkeit wie folgt Stellung genommen werden:

Ein Aufnahmeverfahren nach der Bestimmung des § 71c Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das betreffende Studium übersteigt. Somit sind bei Unterschreiten der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Anzahl an Studienplätzen alle registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen – ohne Durchführung eines Aufnahmetests – zuzulassen.

Ist die Anzahl der Registrierungen jedoch höher als die Anzahl an Studienplätzen, ist aus Gründen einer verantwortungsvollen Studienablaufplanung die Durchführung eines Aufnahmetests vorzusehen. Auch wenn am Tag des Aufnahmetests weniger Personen erscheinen, als Studienplätze festgelegt sind, wird in der Regel der Test durchgeführt. Dies ist auch darin begründet, dass die Vorbereitungen, sowohl seitens der Universität wie auch seitens der Studienwerberinnen und Studienwerber, auf den Prüfungstag bezogen abgeschlossen sind und die Durchführung des Aufnahmetests für die Studienwerberinnen und Studienwerber in deren Interesse auch ein Auseinandersetzen mit dem Wunschstudium darstellen.

Abschließend ist festzuhalten, dass das "Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018" ein zu erarbeitendes "Umsetzungskonzept zur Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells an öffentlichen Universitäten (inklusive Aufnahmeverfahren und Zugangsregeln wo erforderlich)" vorsieht.

Dr. Reinhold Mitterlehner